

Vollstreckbarkeit fremder Urtheile aufgestellten Requisite der Verbürgung der Gegenseitigkeit zukomme, nicht erbracht worden und es ist daher nicht mit Bestimmtheit dargethan, daß nach der Lage der st. gallischen und schweizerischen Gesetzgebung, mit Rücksicht auf den Mangel einer einheitlichen, für die ganze Schweiz geltenden Regel über Vollstreckung fremder Urtheile, die bestrittene Auslegung des § 43 C.-St.-G. u. f. w., dieses Requisit durch das deutsche Vollstreckungsgericht als erfüllt würde betrachtet werden; in Ermangelung eines solchen bestimmten Nachweises können aber die schweizerischen Gerichte eine Scheidungsklage deutscher Angehöriger, angefihts der schwerwiegenden Folgen, die aus einer Nichtanerkennung des Urtheils im Heimatstaate entstehen könnten, nicht an die Hand nehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

41. Urtheil vom 13. Juni 1890 in Sachen Cheleute Tiarks.

A. Durch Entscheidung vom 13. März 1890 wies die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich eine von Albert Tiarks aus Hamburg, Inhaber der Möbelschreinerei Turbenthal gegen seine Ehefrau Barbara Elisa geb. Binder erhobene Ehescheidungsklage, in Aufhebung eines Urtheils des Bezirksgerichtes Winterthur vom 5. Februar 1890, von der Hand, weil der durch Art. 56 C.-St.-G. geforderte Nachweis nicht erbracht sei.

B. Gegen diese Entscheidung beschwerte sich A. Tiarks im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Er führt aus: Er habe eine Bescheinigung des Justizministers seines Heimatstaates, Hamburg, respektive des Senators Vorstandes für das Justizwesen beigebracht, welche erkläre, daß, wenn die Ehe des Rekurrenten von einem schweizerischen Gerichte auf Grund seines

schweizerischen Domizils geschieden werde, dieses Urtheil auch in Hamburg als rechtsgültig werde anerkannt werden. Damit sei durch die höchste Administrativjustizstelle seines Heimatstaates die klare und prompte Versicherung gegeben, daß das schweizerische Ehescheidungsurtheil dort werde vollzogen werden und damit sei der durch Art. 56 C.-St.-G. geforderte Nachweis geleistet. Eine Prüfung der Kompetenz der erklärenden Amtsstelle zu Abgabe ihrer Erklärung oder der materiellen Richtigkeit der letztern stehe den schweizerischen Gerichten nicht zu und werde ihnen von Gesetzeswegen nicht zugemuthet. Es dürfe übrigens doch auch ohne weiters angenommen werden, daß der Vorstand des Hamburgischen Justizwesens die wichtige Erklärung nicht leichtfertig ausgestellt habe, sondern sich der Tragweite derselben bewußt gewesen sei. Demnach werde beantragt: das Bundesgericht möchte den Beschluß des Obergerichtes aufheben und dasselbe anweisen, auf die Klage respektive Appellation des A. Tiarks einzutreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes stützt ihre Entscheidung darauf, es bestehe keine Gewißheit darüber, daß der Vorstand für das Justizwesen in Hamburg zu Ausstellung einer Erklärung, wie der vom Rekurrenten produzierten, namentlich in einer für die Gerichte verbindlichen Weise, kompetent sei. Sodann seien für die Vollziehung ausländischer Urtheile in Deutschland die Art. 660 und 661 R.-G.-B.-D. maßgebend, wonach es in das Gutfinden des Richters gelegt sei, ob er Vollstreckung gewähren wolle oder nicht. Nach der Auslegung, welche unter anderem das in Art. 661 Ziffer 5 R.-G.-B.-D. aufgestellte Erforderniß des Verbürgtseins der Gegenseitigkeit in dem Urtheile der Civilkammer des Landgerichtes zu Mülhausen in Sachen Lloyd gegen Thesmar und Kestner gefunden habe, sei eher anzunehmen, die deutschen Gerichte seien geneigt, den Urtheilen schweizerischer, speziell zürcherischer Gerichte die Anerkennung aus dem Grunde mangelnder Reziprozität zu versagen.

2. Wie nun das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen und insbefondere in seinen Entscheidungen in Sachen Cheleute Kreuzmann und Cheleute Bachthaler vom 31. Mai 1890 und Cheleute Hofmann vom 6. Juni gleichen Jahres angewendet hat,

muß, damit dem Requisite des Art. 56 E.-St.-G. Genüge geleistet sei, der Nachweis, daß das schweizerische Urtheil im Heimatstaate der Parteien anerkannt werde, strikte erbracht sein; aus den von der Appellationskammer angeführten Gründen ist dieser strikte Nachweis auch im vorliegenden Falle nicht für erbracht zu erachten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Fabrik- und Handelsmarken.

Marques de fabrique.

42. Urtheil vom 25. April 1890 in Sachen Baiffier.

A. Am 24. Februar 1890 reichte Advokat Dr. Meili in Zürich Namens des Viktor Baiffier, Inhabers der Savonnerie du Congo in Roubaix (Frankreich) eine Strafflage gegen die Inhaber der Firma E. Buchmann & Cie., Toilettenseifenfabrik in Winterthur, wegen Uebertretung des Art. 18 b und c des eidgenössischen Markenschutzgesetzes ein, in welcher er ausführte:

Die Angeeschuldigten haben die in Frankreich und seit 20. Januar 1890 in der Schweiz hinterlegte Marke des Viktor Baiffier « Savon des Princes du Congo » nachgemacht und mit der imitirten Marke bezeichnete Waare auch seit dem 20. Januar 1890 in den Verkehr gebracht. Er beantragte: Es sei die Untersuchung einzuleiten, sofort Haussuchung vorzunehmen, die Waaren mit den imitirten Marken in amtliche Verwahrung zu nehmen, ebenso die vorhandenen Markenbilder und allfällig die Werkzeuge und Geräthe, mit denen sie gemacht worden, ad acta zu legen und festzustellen, in welchem Umfange seit 20. Januar 1890 die Gegner Waaren mit der imitirten Marke « Savon de la Princesse du Congo » verkauft haben, wo Verkaufsdépôts liegen, an welche Detaillisten die Waaren zum Weiterverkaufe veräußert worden

seien etc. In der eingeleiteten Untersuchung gab der als Angeeschuldigter einvernommene Theilhaber der Firma E. Buchmann & Cie., E. Buchmann-Hausler, zu, daß er bei der Anfertigung seiner Etiquette « Savon de la Princesse du Congo » diejenige der Firma Baiffier als Vorlage gehabt und gemäß der Anregung eines Handelsreisenden, um der Waare in Frankreich Eingang zu verschaffen, darnach getrachtet habe, eine gewisse Aehnlichkeit herzustellen, was er als erlaubt erachte. Er halte sich für vollberechtigt, seine Marke, die bereits seit 14. September 1889 amtlich deponirt sei, in der Schweiz zu verwenden und habe sich daher eines Vergehens nicht schuldig gemacht. Er habe sogar im Sinne gehabt, gegen die Eintragung der Marke der Firma Baiffier in der Schweiz zu protestiren und habe sich in diesem Sinne an das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum in Bern gewendet.

Durch Beschluß vom 20. März 1890 (von der Staatsanwaltschaft genehmigt am 21. gleichen Monats) verfügte die Bezirksanwaltschaft Winterthur Sistirung der Untersuchung unter gesetzlichem Vorbehalt, mit der Begründung: Art. 18 litt. b und c des eidgenössischen Markenschutzgesetzes habe zur Voraussetzung, daß die Marke der klägerischen Partei vor derjenigen des Beklagten bei dem eidgenössischen Amte für die Fabrikmarken in Bern eingetragen sei. Nach Art. 5 des citirten Gesetzes habe eine Marke nur dann Anspruch auf gerichtlichen Schutz, wenn sie vorschriftsgemäß hinterlegt und die Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder in einem andern dazu bezeichneten eidgenössischen Amtsblatte bekannt gemacht worden sei. Nun habe aber die belangte Firma ihre Marke bereits im September 1889, also mehr als vier Monate vor der Deponirung der klägerischen Marke, in Bern eintragen und publiziren lassen. Unter diesen Umständen könne der Kläger einen gerichtlichen Schutz auf dem Wege des Strafprozesses nicht mehr beanspruchen. (Art. 20, Absatz 3 leg. cit.)

B. Gegen diese Verfügung ergriff Advokat Dr. Meili Namens des Viktor Baiffier mit Eingabe vom 24. März 1890 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung des schweizerischen Markenschutzgesetzes und der internationalen Konvention von 1883. Er stellte das Begehren: Das Bundesgericht wolle erkennen, es seien die zürcherischen Strafbehörden verpflichtet,